

Nichtamtlicher Theil.

Publikationen des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

V.

Der fortdauernden Fürsorge des derzeitigen Vorstandes unseres Börsenvereins haben wir in dieser Ostermesse das Erscheinen des fünften Abschnittes der Publicationen des Börsenvereins zu danken. Wie der Titel*) dieser Abtheilung besagt, hat der Advocat A. W. Volkmann im Auftrage des Börsenvereins eine Zusammenstellung der jetzt gültigen Deutschen Gesetze und Verträge zum Schutze des Urheberrechts gemacht, welche ein vollständiges Bild unserer heutigen Gesetzgebung auf diesem Gebiete im weitesten Sinne des Wortes, also mit Einschluß des Gesetzes über die Werke der bildenden Künste, der Photographien, Muster und Modelle gibt.

Wie sich nicht anders erwarten ließ, hat der auf diesem Gebiete durch seine bisherigen Arbeiten und seine stets bereite Mitwirkung so hochverdiente Herausgeber auch mit diesem neuesten Producte seiner literarischen Thätigkeit sein oft bewiesenes Geschick für derartige Arbeiten aufs neue an den Tag gelegt. So überblicken wir denn in diesem Bande aufs allerbequemste die Deutschen Gesetze vom 11. Juni 1870 und 9., 10., 11. Januar 1876 mit allen begleitenden Instructionen betreffend die Inventarisirung, die Bildung der Sachverständigen-Vereine, die Führung der Eintragsrolle etc. Es folgen dann die Staatsverträge zum Schutze des Urheberrechts, welche zwischen den einzelnen Deutschen Staaten, resp. dem Norddeutschen Bunde und außerdeutschen Staaten bestehen. Beim Abdrucke dieser vielfach gleichmäßig lautenden Verträge sind sehr verständiger Weise alle unnützen Wiederholungen durch Hinweisung auf den Wortlaut vorangegangener Verträge im Abdrucke vermieden.

Während der Stellung Elsaß-Lothringens bei der Ueberkunft zwischen Bayern und Frankreich (Nr. XXII.) gedacht wird, ist das Verhältniß des ehemaligen Deutschen Bundes zu Oesterreich-Ungarn, welches in Beziehung auf das Urheberrecht noch immer fortbesteht, nicht erwähnt.

Hoffen wir, daß das Deutsche Reich bei der bevorstehenden Erneuerung des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn diese Frage im Sinne des Heidelberger Normalvertrages (vom Herbst 1871) löse, um dadurch zugleich für die literarischen Verträge der Zukunft die nothwendige Uebereinstimmung mit dem Reichsgesetze von 1870 anzubahnen.

Beim Abdrucke des Gesetzes vom 11. Juni 1870 sind zugleich Auszüge aus den wichtigsten bisherigen Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts eingeschoben. Die übrigen drei Gesetze vom vorigen Jahre haben bisher noch keine Entscheidung des obersten Gerichtshofes veranlaßt.

Zum Schlusse gibt der Hr. Herausgeber (unter Nr. XXXIV.) eine Tabelle über die verschiedenen Schutzfristen für die Geisteswerke nach den vier Reichsgesetzen, zugleich mit einer Gegenüberstellung der Abweichungen in der ausländischen Gesetzgebung. Es ist diese Uebersicht eine sehr geschickte und namentlich für alle internationalen Beziehungen höchst beachtenswerthe Beigabe. Den Schluß des Ganzen bildet ein zehn enggedruckte Seiten umfassendes äußerst ausführliches Sachregister über alle Einzelheiten der gesammten Materie.

Befremdend ist es, daß der mit dem Gegenstande in so hohem Grade vertraute Hr. Herausgeber wiederum den unglückseligen

*) Publikationen des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler. V. Deutsche Gesetze und Verträge zum Schutze des Urheberrechts. Im Auftrage des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler zusammengestellt von A. W. Volkmann, Advocat. (gr. 8. 170 S.) Leipzig 1877.

Druckfehler in der Ueberschrift des I. Abschnittes des Gesetzes vom 11. Juni 1870 (S. 11): „Schriftstücke“ statt: „Schriftwerke“ aufgenommen hat, ohne ihn als Druckfehler der Gesetzsammlung zu kennzeichnen. (Vergl. meine Besprechung des Kowalzig'schen Buches im Börsenblatt 1877, Nr. 17, S. 272.)

Wenn sonach dem Vorstande des Börsenvereins wie dem verdienten Hrn. Herausgeber der volle und aufrichtige Dank für die Herstellung einer so durchaus praktischen, zeitgemäßen und trefflich ausgeführten Bereicherung unserer Geschäftsbibliotheken gebührt, so darf sich daran wohl der lebhafteste Wunsch knüpfen, daß die Herren Collegen sich nun auch mit dem Inhalte der Gabe vertraut machen möchten. Nicht bloß unter Juristen finden sich viele Nichtkenner (um nicht zu sagen Verächter) des Urheberrechts, sondern auch unter unseren Standesgenossen ist noch immer die Zahl derer nicht gering, welche es fortgesetzt mißachten, sich mit den Grundbestimmungen unserer literarischen Gesetzgebung, die nunmehr — abgesehen von den Verträgen — hoffentlich für lange Zeit abgeschlossen vorliegt, vertraut zu machen. Ein bequemerer und umfassenderer Mittel als das vorliegende Werk ist aber für diesen Zweck nicht wohl denkbar.

Berlin, 5. Mai 1877.

Hermann Kaiser.

Zur „Uebersetzung der deutschen Bücherpreise ins Russische“.

I.

Die Unwissenheit ist keine Sünde; doch die Unwissenheit als etwas Positives, Wahres durch die Presse zu verbreiten, ist ein entschiedenes Unrecht, wie auch eine ungehörige Zumuthung an den Leser, solchen Mittheilungen Glauben schenken zu sollen.

Auf diese Gedanken brachten mich — den Mitarbeiter der deutschen Abtheilung einer russischen Buchhandlung — die Aeußerungen verschiedener Herren, die aus Anlaß des Circulars einiger hiesigen Firmen in Betreff der diesjährigen Ostermehzahl (dem übrigens die Firma, in welcher ich zu conditioniren die Ehre habe, sich nicht angeschlossen) in Nr. 92 des Börsenblattes veröffentlicht worden sind. Ich übergehe mit Stillschweigen die Auslassungen der Herren gegen dieses Rundschreiben, zunächst deshalb, weil mein Artikel den Anschein einer parteiischen Vertheidigung haben könnte, sodann aber auch aus dem Grunde, weil ich mit den ausgesprochenen Ansichten zum Theil einverstanden bin. Ich möchte hier nur auf die Auslassungen der Herren in Betreff der hier üblichen Preise für deutsche Bücher etwas näher eingehen.

Die Herren H. F. und *** haben sich nämlich beide in der falschen Ansicht vereinigt, daß die russischen Buchhändler einen erheblichen Aufschlag auf die deutschen Bücherpreise, oder „die Uebersetzung der deutschen Preise ins Russische“ (sic!), wie sich der eine Herr ausdrückt, zu machen sich gestatten, und daß sie dadurch außer dem üblichen Buchhändler-Rabatt noch „in der Regel Vortheile genießen, die ihren Collegen in Deutschland nicht zu gute kommen“. Diese Ansicht beruht jedoch auf einem Irrthum, der diesen Herren als Fachleuten nicht unbekannt sein sollte. Die Preise der deutschen Bücher bleiben in Rußland ganz dieselben wie in Deutschland, und berechnet ein Theil der hiesigen Buchhändler die Mark zu 40, ein anderer zu 50 Kop. Dieser, den Unkundigen ziemlich hoch erscheinende Cours läßt sich jedoch leicht erklären:

1) durch die fortwährend wechselnden Coursverhältnisse, die jedoch keinen Einfluß auf die festgesetzten Bücherpreise haben können; — und wenn daher der Buchhändler bei niedrigem Course des ausländischen Geldes einen Vortheil genießt, so geht derselbe bei hohem Course (wie z. B. jetzt, wo man hier für die Mark 48,05 Kop. zahlt!) vollständig auf;